

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der European Bank for Fund Services GmbH (im folgenden ebase). Die ebase kann daneben für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen verwenden, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depotöffnung oder bei der Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

2. Bankgeheimnis

Die ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf die ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Die ebase bedient sich bei Druck, Kuvertierung und Versand von Kundenunterlagen eines Dienstleisters.

3. Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten

Die ebase wird personenbezogene Daten des Kunden speichern und verarbeiten, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung der Geschäftsverbindung erforderlich ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.

4. Ableben der Kunden, Vormundschaft

Nach dem Tod des Kunden kann die ebase – sofern kein Bevollmächtigter für den Todesfall angegeben wurde – zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür nötiger Urkunden verlangen. Die ebase darf auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die ebase darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt war, dass der dort Genannte nicht verfügungsrechtlich war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Dies gilt entsprechend für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Konkursverwaltern oder für ähnliche Ausweise.

5. Willenserklärungen des Kunden

Sämtliche Willenserklärungen des Kunden gegenüber der ebase bedürfen der Schriftform, soweit nicht mit der ebase vorher schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Inhalt von Aufträgen jeder Art muss zweifelsfrei erkennbar sein. Die Folge bei nicht eindeutig formulierten Aufträgen könnten Rückfragen sein, die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Die ebase übernimmt für Verzögerungen keine Haftung. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift (z. B. Überweisungsaufträgen) auf einem Depot auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Depotpositionsnummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Auftragswährung zu achten.

6. Urkunden/Nachweise

Urkunden und sonstige Nachweise sind der ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

7. Posterkklärung

Schriftstücke und Mitteilungen, die für den Kunden bestimmt sind, wird die ebase mit normaler Post an den Kunden versenden.

8. Obliegenheiten der ebase

Die ebase wird dem Kunden mindestens einmal im Kalenderjahr einen Depotauszug (Stich-

tag letzter Börsentag im Kalenderjahr) zur Depotabstimmung zusenden. Über sämtliche Buchungen auf dem Depot wird die ebase dem Kunden unverzüglich einen schriftlichen Depotauszug zusenden, soweit dies nicht anders geregelt ist. Die ebase unterschreibt diese Depotauszüge grundsätzlich nicht.

Die ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten seine ihm unter Punkt 9 genannten Obliegenheiten verletzt und dadurch zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

9. Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat Auftragsbestätigungen, Depotauszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Depotauszuges, einer Auftragsbestätigung oder sonstiger Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) der ebase hat der Kunde spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zugang gegenüber der ebase zu erheben; bei schriftlichen Einwendungen reicht die rechtzeitige Absendung.

Unterlässt der Kunde Einwendungen, so gelten die jeweiligen Dokumente (Depotauszug, Auftragsbestätigung und sonstige Anzeigen) als genehmigt; die ebase wird den Kunden beim Depotauszug auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen.

Falls dem Kunden die jeweiligen Depotauszüge (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) bis Ende des jeweiligen darauffolgenden Monats nicht zugehen, muss der Kunde die ebase unverzüglich benachrichtigen. Des weiteren besteht die unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Kunden auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (z. B. Auftragsbestätigung, Jahressteuerbescheinigung).

Die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe und die Verschaffung des Mitgeltens an einem Sammelbestand braucht die ebase nur jährlich innerhalb von 13 Monaten mitzuteilen, wenn Anteile jeweils aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleichbleibenden monatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrages nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden; das sind zur Zeit 1.440 EUR (§ 24 III Depotgesetz). Über die regelmäßigen Anteilverkäufe (Entnahmepflicht) kann die ebase ebenfalls einmal jährlich Rechnung legen, wenn dies vereinbart wurde.

Der Kunde muss die ebase unverzüglich benachrichtigen, falls ihm der einmal jährlich erstellte Depotauszug (Stichtag letzter Börsentag im Kalenderjahr), bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugegangen ist.

Der Kunde wird der ebase die Änderung seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen einer gegenüber der ebase erteilten Vertretungsvollmacht unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen wird.

Das Risiko von Fälschungen und Verfälschungen von Aufträgen (z. B. Verkaufsaufträge, Tauschsaufträge usw.) hinsichtlich des Depots gegenüber der ebase trägt der Depotinhaber.

Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

10. Stornierungen

Die ebase kann Fehlbuchungen bis zum nächsten Depotauszug jederzeit rückgängig machen. Der Kunde kann nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat.

Stellt die ebase Fehlbuchungen erst nach dem nächsten Depotauszug fest, wird sie die Fehlbuchung auf dem Depot ebenfalls rückgängig machen. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Stornierung, so wird die ebase die Stornierung aufheben und den Anspruch gesondert geltend machen. Über Stornierungen wird die ebase den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. Die Stornierungen nimmt die ebase rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist.

11. Entgelt und Auslagen

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, kann die ebase dem Kunden ein nach den Umständen angemessenes Entgelt berechnen; die ebase bestimmt das Entgelt nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch). Die ebase behält sich eine Anpassung der Entgelte vor und wird dies mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitteilen (z. B. durch Ausdruck auf dem Depotauszug).

Die ebase ist berechtigt, dem Kunden alle Nebenkosten bzw. Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die ebase in seinem Auftrag oder mutmaßlichem Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porto). Die ebase ist berechtigt, fällige Gebühren, Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Anteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie gegebenenfalls durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe zu decken. Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen sowie die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren, Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, das auf Anfrage zugesandt wird.

12. Pfandrecht und Aufrechnung

Die ebase ist berechtigt, fällige Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung mit Ertragsausschüttungen zu verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abzuziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe zu decken. Der Kunde räumt der ebase ein Pfandrecht an allen im Depot verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der ebase gegen den Kunden aus dieser Geschäftsverbindung. Die ebase darf diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

Der Anleger kann gegen Forderungen der ebase nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

13. Beendigung der Geschäftsverbindung durch den Kunden/die ebase

Der Kunde kann jederzeit die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen beenden; die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die ebase kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden auf dem Depot verbuchte Anteile veräußert und der Gegenwert dem Kunden ausbezahlt oder auf Weisung des Kunden auf ein Depot eines anderen Kreditinstituts übertragen.

14. Auflösung von Fonds

Wird der Fonds, dessen Anteil im Depot verwaltet werden, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die

ebase berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag in Anteile eines geldmarktnahen Fonds oder Geldmarktfonds umzutauschen, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

15. Rechtswahl/Gerichtsstand/Rechtsnachfolge

15.1 Rechtswahl: Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase gilt deutsches Recht.

15.2 Rechtsnachfolge: Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

15.3 Gerichtsstand: Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ebase diesen Kunden vor den zuständigen Gerichten in München verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben sowie für ausländische Institutionen, die im inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Die ebase selbst kann von dem Kunden nur vor den zuständigen Gerichten in München verklagt werden.

16. Künftige Änderungen der AGB

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, der Bedingungen für das Depot bei der European Bank for Fund Services und Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch gegenüber der ebase erhebt. Auf diese Folge wird der Kunde besonders hingewiesen.

17. Einlagensicherung

Die European Bank for Fund Services GmbH (ebase) gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungsgesetz und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger schützt.

Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Wahrung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf EURO lauten. Von der ebase ausgegebene Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der EdW nicht geschützt. Auch Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt. Soweit die Entschädigungseinrichtung oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ebase in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn die Entschädigungseinrichtung die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leitet, das zu seinen Gunsten eröffnet wird. Die ebase ist befugt, der Entschädigungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes).